

Sehr geehrter Herr Pfaff,

unser Verein Doña Carmen e.V. hatte Ende Oktober 2019 in einem ‚Offenen Brief‘ die Prostitutions-Statistik Ihres Hauses für das Jahr 2017 kritisiert. Herr Dr. Thiel hat uns freundlicher Weise darauf mit Schreiben vom 21.11.2019 geantwortet.

Wir gehen davon aus, dass Sie als zuständiger Referatsleiter davon in Kenntnis gesetzt sind.

Ich schreibe Ihnen, weil wir die in dem Antwortschreiben gegebenen „methodischen Hinweise“ in einem entscheidenden Punkt nicht teilen können. Es handelt sich dabei um die Darstellung der „Gültigen Erlaubnisse für ein Prostitutionsgewerbe in Deutschland“ sowohl für 2017 als auch für 2018 und möglicherweise nachfolgende Jahre.

In dieser Statistik des Bundesamtes werden die nach § 12 ProstSchG erlaubten Prostitutionsgewerbe mit Zuverlässigkeitsprüfung und genehmigtem Betriebskonzept unterschiedslos in einen Topf geworfen mit jenen Prostitutionsgewerben, die lediglich aufgrund einer Übergangsregelung nach § 37 Abs. 4 ProstSchG erlaubt sind, ohne eine bestandene Zuverlässigkeitsprüfung und ein genehmigtes Betriebskonzept vorweisen zu können.

Wir hatten diesen Mangel seinerzeit im Falle der bayerischen Zahlen für 2017 moniert. Jetzt, in der neuen Statistik für 2018, räumen Sie in den Anmerkungen ein, dass diese unzulässige Vermischung für sämtliche Bundesländer erfolgt und beibehalten wird.

Es ist fachlich inakzeptabel und geradezu absurd, beide qualitativ unterschiedlichen Erlaubnisarten undifferenziert und ununterscheidbar unter der Überschrift „Gültige Erlaubnisse“ zusammenzufassen. Damit addieren Sie Äpfel mit Birnen. Die politische Implikation einer solchen Darstellung ist, dass damit ein Grad der Umsetzung des umstrittenen Prostituiertenschutzgesetzes vorgetäuscht wird, der de facto gar nicht erreicht ist.

Die „Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz“ differenziert in § 3 ausdrücklich und aus gutem Grund die unterschiedlichen Erhebungsmerkmale: einerseits die nach § 12 ProstSchG beantragten und erteilten / verlängerten / versagten Erlaubnisse in § 3 Abs. 1 der Verordnung und andererseits „die Anzeige eines Prostitutionsgewerbes, das bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurde“ in § 3 Abs. 7 der Verordnung.

Die Tatsache, dass letzteres mit einer vorläufigen Erlaubnis einhergeht, ist kein Grund, beide qualitativ unterschiedlichen Formen einer gültigen Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe zusammenzuwerfen und die qualitativen Unterschiede damit unkenntlich zu machen.

Was hindert das Statistische Bundesamt, in seiner Darstellung der „Gültigen Erlaubnisse für ein Prostitutionsgewerbe in Deutschland“ beide Erlaubnis-Arten differenziert auszuweisen, wenn jede örtlich zuständige Erlaubnisbehörde dies ebenfalls macht?

Die jetzige Form der Darstellung ist offenkundig unterkomplex, fachlich ausgesprochen fragwürdig und unterm Strich ein Politikum. Das werden wir in der öffentlichen Auseinandersetzung so thematisieren und benennen, sollten Sie nicht den Mut zu einer sachlich angemessenen statistischen Darstellung der genannten Sachverhalte aufbringen.

In der Hoffnung, dass Sie sich unserem berechtigten Anliegen nicht länger verschließen und die entsprechende Darstellung des Statistischen Bundesamtes korrigieren, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Juanita Henning